

Leipzig, 21. Mai 2025

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 2

Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Heißbrandausbildung der Branddirektion Leipzig

Vergabenummer: L-37-2025-00158

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir im Rahmen weiterer eingegangener Anfragen zu den nachstehend genannten Losen Ihnen weiterführende Informationen übermitteln.

Kombinierte Fragestellung zu den Losen

Nr. 1 „Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung einer mobilen, feststoffbefeuerter Realbrandausbildungsanlage inkl. Ausbilder und Atemschutztechnik für die Ausbildung ‚Realbrandbekämpfung‘ der Einsatzkräfte der Branddirektion Leipzig“

und

Nr. 2 „Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung einer mobilen, feststoffbefeuerter Realbrandausbildungsanlage und einer Rauchgasdurchzündungsanlage inkl. Atemschutztechnik für die Ausbildung ‚Realbrandbekämpfung‘ im Rahmen der Grundausbildung B1 der Feuerwehr bei der Branddirektion Leipzig“

Sachverhalt 1:

„Vorlaufzeit: mit einer geplanten Vorlaufzeit von 2 bzw. 3 Wochen müssen wir davon ausgehen, dass die Anlagen schon fix reserviert sind. Es können weder Ausbilder noch die Anlage kurzfristig bereitgestellt werden. Sowohl die Ausbilder als auch die Atemschutzausrüstung sind durch geplante Termine in dauerhafter Nutzung.“

Antwort zu Los 1 und 2:

Durch die Auftraggeberin wird an der, mit Bieteranschreiben Nr. 1 mitgeteilte Vorlaufzeit sowohl für das Los 1 als auch für das Los 2 festgehalten.

Sachverhalt 2:

„Atemschutzgeräte: welche Atemschutzgeräte sollen für die Ausbildung bereitgestellt werden? Die gleichen wie sie die Stadt Leipzig, Branddirektion nutzt?“

Antwort zu Los 1 und 2:

Seitens der Auftraggeberin werden die Atemschutzgeräte PSS 5000 mit Überdrucksystem und ESA-Steckanschluss sowie die Atemschutzmaske FPS 7000 von der Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA verwendet. Wünschenswert ist, dass seitens der Auftragnehmerin die Atemschutztechnik der Firma Dräger Safety AG & Co. KGaA bereitgestellt wird. Die Auftragnehmerin kann jedoch auch andere Atemschutztechnik bereitstellen, welche gemäß den entsprechenden Normen, z. B. Vollmasken der Feuerwehr gemäß DIN EN 136/3 und Pressluftatmer gemäß DIN EN 137 „Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) für Feuerwehren“ geprüft und zertifiziert ist.

Sachverhalt 3:

„Notentrauchung: diese ist laut Norm mittels Ein- und Ausstieg über die sog. Deckenklappe realisiert, welche wir Ihnen anbieten. Hierdurch ist sogar ein schnellere Wärme- und Rauchabzug wie auch großer Lichteinfall möglich, welches ein erheblich größeres Maß als eine seitliche Türe bieten > zudem wurde zur Sicherheit neben der 1. notwendigen Tür noch ein Fenster integriert, was zusätzlich für noch mehr Rauch- und Wärmeabzug sowie Lichteinfall führt. Dadurch ist der beschriebene Sicherheitsaspekt erfüllt und sogar mit einem deutlich höheren Mehrwert vorhanden.

- *DIN 14097 Teil 3 – 5.2.2.4 „Türen und Notausgänge“ sind mit der beschriebenen Anlage gegeben und wurde so abgenommen*
- *DIN 14097 Teil 3 – 5.2.2.5 „Entlüftungseinrichtung“ ist gemäß des geforderten lichten Querschnitt über den Ein- und Ausstieg im Deckbereich ist zusätzlich gegeben und wurde so abgenommen*
- *DIN 14097 Teil 3 – 5.2.3.5 „Türen und Rettungswege“ die Anzahl der dort geforderten und positionierten Türen ist gegeben und wurde so abgenommen“*

Antwort zu Los 1 und 2:

Die dargestellte Lösung für die Notentrauchung wird seitens der Auftraggeberin akzeptiert, wenn sichergestellt ist, dass der Unfallschutz und die Sicherheit der Teilnehmer gewährleistet ist.

Sachverhalt 4:

„Flaschenbedarf von 10 Stück je Teilnehmer: hier liegt bestimmt ein Fehler vor, da die FW Dienstvorschrift eine max. Anzahl von Atemschutzeinsätzen am Tag vorsieht.“

Antwort zu Los 1 und 2:

Grundlage für die Lieferung von 10 Reserveflaschen pro Teilnehmer ist die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“. Darin wird gefordert, dass die Teilnehmer nicht mit halbvollen Flaschen eine neue Übung beginnen sollen, um nicht die Übung wegen Luftmangels vorzeitig abbrechen zu müssen. Aus diesem Grund hält die Auftraggeberin an der Lieferung von 10 Reserveflaschen pro Teilnehmer fest.

Sachverhalt 5:

„Lieferung- und Entsorgung des Brennmaterials – liegt dies in der Verantwortung des Auftragnehmers? Besteht hier wenn die Möglichkeit dies vor der Ausbildung am Ausbildungsort anliefern und nach der Ausbildung abholen zulassen?“

Antwort zu Los 1 und 2:

Die Lieferung und Entsorgung des Brennmaterials soll durch die Auftragnehmerin erfolgen. Es besteht die Möglichkeit dies vor der Ausbildung anliefern und nach der Ausbildung abholen zu lassen. Der Termin dafür ist im Vorfeld mit der Auftraggeberin abzustimmen.

Eine Änderung der Vergabeunterlagen ist nicht erforderlich. Die Angebotsfrist wird auf den **2. Juni 2025, 09:00 Uhr** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Appenrodt

SB Zentrale Ausschreibungsstelle

***** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. *****